Auszug aus dem Kapitel 6. "Öffentlichkeitsbeteiligung"

Der Entwurf des auf den Lärmkartierungen basierenden Lärmaktionsplans der Stadt Bergkamen wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung vom 02.12.2014 vorgestellt und zur fraktionsinternen Beratung eingebracht. In der Zeit von Ende Dezember 2014 bis Ende Februar 2015 wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans auf der städtischen Internetseite veröffentlicht und der Öffentlichkeit wiederum die Möglichkeit eingerichtet, sich im Rahmen einer Beteiligung zum Lärmaktionsplan zu äußern.

Anregung 8 (B 233)

- aus Öffentlichkeitsbeteiligung 2015

"...im Kreuzungsbereich Königstr./Werner St. würden wir Tempo 50 begrüßen, da die Strecke zwischen Kreuzung Werner Str./Fritz-Husemann-Str. und Bahnbrücke in nördl. Richtung mittlerweile über 24 Stunden als sog. "Rennstrecke" benutzt wird. Die Unfallzahl steigt hier ständig, da sich die Autofahrer kaum an die Richtgeschwindigkeit halten. Außerdem ist die Lärmbelästigung durch den LKW-Verkehr übermäßig angestiegen. Für uns als Anwohner ist es auch nicht mehr möglich, den Garten zu nutzen, da selbst mittlerweile eine normale Unterhaltung unmöglich wird. Daher wäre es notwendig, einen Lärmschutz, angepasst an die Umgebung an den entsprechenden Stellen aufzustellen."

Stellungnahme

Der o.g. angesprochene Bereich der Einmündung der Königstraße in die Werner Straße befindet sich sowohl außerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch außerhalb der sog. Ortsdurchfahrt einer Hauptverkehrsstraße in der Baulast des Bundes. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 70 km/h und ist bereits im Vergleich zur allgemeinen Vorgabe der STVO zur erlaubten Höchstgeschwindigkeit außerhalb der geschlossenen Ortschaften (100 km/h) reduziert. Eine weitere Reduzierung kann nur durch den Straßenbaulastträger erfolgen. Gegenüber einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung wird sowohl der passive Lärmschutz für Wohngebäude als auch, im Falle einer Fahrbahnsanierung durch den Straßenbaulastträger, Einbau der eines offenporigen Asphaltes als Lärmminderungsmaßnahmen als geeignetere Maßnahme angesehen.

Anregung 9 (B 233)

- aus Öffentlichkeitsbeteiligung 2015

In der Anregung des Anwohners wird Bezug genommen auf die hohe Verkehrsbelastung der Werner Straße in Verbindung mit der benachbarten Lippebrücke als einzige Lippequerung in unmittelbarer Nähe zum Bergkamener Stadtgebiet (unmittelbar Stadtgrenze Bergkamen/Werne). Insbesondere der Schwerlastverkehr, der sowohl aus Süden, aber vor allem von der BAB 1 kommend die Lippequerung nutzt um die Gewerbegebiete in Werne anzufahren wird als erhebliche Lärm- und Luftbelästigung empfunden. Als Abhilfe wird vom Anlieger angeregt, entsprechende verkehrsführende Maßnahmen für den Schwerlastverkehr von der BAB zu den Gewerbegebieten durchzuführen. Für die Zufahrt zu den Gewerbegebieten in Werne bezieht er sich dabei auf die Zufahrt von der BAB Anschlussstelle Werne/Bockum-Hövel und die dort angeschlossene Umgehungsstrecke, die aus seiner Sicht zu wenig genutzt wird.

Stellungnahme

Sowohl die L 736 (Ostenhellweg) als auch die B 233 sind als klassifizierte Straßen für Lastkraftwagen freigegeben. Eine Umlenkung des Lastverkehrs für die im Stadtgebiet Werne befindlichen Zielorte (Gewerbegebiete) ist abhängig von entsprechenden Ausschilderungen und Ausweisungen der Streckenführung bereits im Bereich der BAB 2 und der Anschlussstelle Werne/Bockum-Hövel, der Ausweisung der dortigen Umgehungsstrecken über die Navigationsgeräte und die Individualentscheidung des

Fahrzeugführers. Eine Sperrung der klassifizierten B 233 und des Ostenhellwegs für Lastkraftwagen ist auszuschließen. Zur weiteren Prüfung wird die Anregung an den Straßenbaulastträger weitergegeben.

Anregung 10 (L 654)

- aus Öffentlichkeitsbeteiligung 2015

"...Unser Vorschlag ist: auf der Südseite der L 624 (Anm.: gemeint ist die L 654), beginnend an der Tankstelle eine Schall- und Lärmschutzwand zu errichten. Begründet ist dies durch die starke Lärmbelästigung und zunehmende Staub (Feinstaub) Belastung. Hinzu kommt das seit Sommer 2014 hier eine Bushaltestelle (Oberdorf) errichtet wurde. ...Wir, die direkten Anwohner dieses Straßenabschnitt, halten eine Schutzwand als angebrachte Maßnahme, die keine Alternative hat. Verstärkt wird der Lärm dadurch das durch Ertüchtigung der L 624 (Anm. s.o.), die Straße höher gelegen ist als die angrenzenden Grundstücke. Bildlich beschrieben, sitzt man im Garten auf einem Stuhl ist der Kopf in Höhe der Straßenoberfläche.

Stellungnahme

Formal betrachtet hat die Lärmberechnung gem. der Umgebungslärmrichtlinie für das Wohngebäude unmittelbar benachbart zum Kreuzungsbereich Lünener Straße/Zum Oberdorf ergeben, dass der Lärmpegel zur Tageszeit zwischen L_{den} 60 – 65 dB(A), zur Nachtzeit zwischen L_{night} 50 – 55 dB(A) liegt. Beide Werte unterschreiten damit sowohl die derzeit gültigen als auch die durch eine Änderung des Runderlasses des Landesumweltministeriums zu erwartenden Auslösewerte. Ferne wäre eine Lärmschutzwand im Kreuzungsbereich so zu errichten, dass keine Sichtbehinderung für den Einmündungsbereich der Straße Zum Oberdorf entsteht. Die Durchführung Lärm mindernder Maßnahmen obliegt in diesem Bereich dem Baulastträger Straßen.NRW, der zur Entscheidung über die Durchführung einer solchen Maßnahmen abhängig macht von der eigenen Lärmberechnung gemäß der RLS-90. Eine solche Überprüfung sollte von dem Anwohner beim Straßenbaulastträger Möglichkeit beantragt werden. die um zumindest passiver Lärmminderungsmaßnahmen abzuklären.

Anregung 11 (L 821)

- aus Öffentlichkeitsbeteiligung 2015

"...Unser Grundstück grenzt direkt an die Jahnstraße ...Als geeignete Maßnahme sehe ich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30, vorrangig für den LKW-Verkehr, sowie ein Nachtfahrtverbot für diesen..."

Stellungnahme

An dieser Stelle sei auf die Kapitel 3.6 "Umgebungslärm L 821 Jahnstraße" und 4.2.6 "L 821 Jahnstraße" im Lärmaktionsplan verwiesen.

Anregung 12 (L 821)

- aus Öffentlichkeitsbeteiligung 2015

"Für den betroffenen Bereich der Jahnstraße möchte ich als Entlastung dringend den Bau der bereits geplanten L 821n Umgehungsstraße vorschlagen. Hier wird auch in Weddinghofen die lärmbelastete Schulstraße entlastet."

Stellungnahme

Die Entscheidung zum Bau der L 821n obliegt der Landesregierung NRW als Eigentümer und Straßenbaulastträger. Neben der Frage einer tatsächlichen Verkehrsentlastung für die Jahnstraße und die Schulstraße ist die Finanzierung dieser Straßenbaumaßnahme ausschlaggebend für die Realisierung. Aktuell ist der Neubau der L 821n weder im Landesstraßenbedarfsplan noch im Haushaltsplan der Landesregierung und dem zuständigen Verkehrsministerium eingestellt.